

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

werden kann oder jede Kriegsgefahr als beseitigt anzusehen ist. Die Maßregel würde nach erneuten eingehenden Besprechungen mit dem Geschäftsführer des deutschen Lagerhauses in Posen, Dr. Wegener, am besten in der Weise zu treffen sein, daß das deutsche Lagerhaus in Posen das Getreide für das Reich kommissionsweise, also im eigenen Namen für Rechnung des Reichs kaufen würde. Für die Lagerung würden zwei Mark monatliche Spefen für die Tonne entstehen, an Kommission fünf Mark für die Tonne berechnet werden. Außerdem würde das Lagerhaus eine Garantie dafür übernehmen, daß beim späteren Verkauf ein größerer Verlust als 15 Mark für die Tonne nicht entsteht, falls die Lagerung nur bis zum 15. Juni erfolgt, die Bestände also noch vor der neuen Ernte abgestoßen werden können. Die zum Ankauf nötigen Summen ließen sich, nach den Erklärungen des Vertreters des Herrn Finanzministers voraussichtlich dadurch beschaffen, daß die Preussische Zentralgenossenschaftskasse die Kaufgelder gegen Lombardierung des Getreides und Verzinsung zu Reichsbankdiskont vorstreckt. Die Zinsen wären vom Reich ebenfalls zu bezahlen. Es würde sich demnach um folgende vom Reich aufzubringende Summen handeln:

Kommission für 10 000 Tonnen = . . . . .	50 000 Mark,
Lagergeld für zwei Monate = . . . . .	40 000 "
Zinsen bei einem Roggenpreis von 170 Mark und etwa zwei Monate zu sechs Prozent = . . . . .	25 000 "
	<hr/>
	zusammen 115 000 Mark.

Hierzu könnte bei ungünstigem Verlauf der Verkäufe noch die Garantie von 150 000 Mark (15 Mark für die Tonne auf 10 000 Tonnen) kommen, die vom Reich zu tragen wäre.

Es handelt sich also bei der angeregten Maßnahme um den Betrag von 265 000 Mark, der im schlimmsten Falle vom Reich zu tragen wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch weit geringer sein wird, namentlich dann, wenn die Militärverwaltung in der Lage sein würde, das Getreide ganz oder teilweise zu übernehmen. Da in Anbetracht der vorgerückten Jahreszeit und der wiedereröffneten Schifffahrt ein rasches Zugreifen allein noch einigen Erfolg verbürgen kann, so würde ich Euer Erzellenz für eine baldgeneigte Entscheidung dankbar sein, ob der Abschluß des erwähnten Vertrags mit der Posener Lagerhaus-Gesellschaft dem Einverständnis Euer Erzellenz begegnet. Die Vorbereitungen für den Abschluß sind in meinem Ressort so weit gefördert, daß diese jederzeit getätigt werden könnten.

Wenn neben der Sicherung der öffentlichen Verhältnisse auch die besonders dringlichen westlichen eine alsbaldige Berücksichtigung erheischen sollten, so würde dafür die Summe von (1,7 + 0,26) rund zwei Millionen Mark zur Verfügung zu stellen sein. Ich, der Staatssekretär des Innern, bin der Meinung, daß sich die außeretatmäßige Verrechnung dieser Summe bei entsprechender Darlegung der Gründe in der Budgetkommission würde rechtfertigen lassen.

Ich, der Staatssekretär des Reichsschatzamts, habe folgendes zu bemerken:

Das Reich hat es bisher nicht übernommen, auch für die Ernährung der Zivilbevölkerung der Festungen in Kriegszeiten Sorge zu tragen. Diese Aufgabe gehört m. E. in erster Linie zur Zuständigkeit der Landesbehörden, die am besten